

Bundesministerium fur Inneres
Sektion III – Recht
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

ZI. 13/1 13/96

BMI-LR1300/0054-III/1/2012

BG, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geandert wird und Verstoe gegen bestimmte einstweilige Verfugungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphare zu Verwaltungsubertretungen erklart werden (SPG-Novelle 2013)

Referent: MMag. Dr. Rupert Manhart, LL.M. (LSE), Rechtsanwalt in Bregenz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die ubersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zweck des vorliegenden Entwurfes ist in erster Linie die Verbesserung des Schutzes unmundiger Minderjahriger vor Gewalt durch sicherheitspolizeiliche Manahmen. Der ORAK begruft dieses Ziel nachdrucklich, um Gewaltverbrechen in der Familie bereits im Vorfeld begegnen zu konnen.

A. Zu Artikel 1 (anderungen des SPG):

1. § 38a SPG sieht in der vorgeschlagenen Fassung die Ausweitung des Betretungsverbots gegen Gefahrder auf Schulen und institutionalisierte Kinderbetreuungseinrichtungen vor. Bislang konnte ein Betretungsverbot lediglich fur Wohnungen ausgesprochen werden. Es ist jedoch naheliegend, dass Minderjahrige daruber hinaus die Schule oder den Kindergarten besuchen mussen, sodass die Moglichkeit, das Betretungsverbot auf diese Einrichtungen auszudehnen, sinnvoll ist und begruft wird.

Nunmehr soll die Ausubung von Zwangsgewalt nicht nur zur Durchsetzung der Wegweisung (§ 50 SPG), sondern auch des Betretungsverbots zulassig sein. Diese anderung durfte in der Praxis jedoch keine wesentlichen Auswirkungen nach sich ziehen, da schon bislang im Fall der Missachtung eines Betretungsverbots eine Wegweisung ausgesprochen werden konnte, die auch mit Zwangsgewalt durchgesetzt werden konnte. Das bisherige System, welches mehrstufig im Falle der Zuwiderhandlung gegen das Betretungsverbot zunachst die Wegweisung vorsah,



welcher dann – im Falle der Nichtbefolgung – der Einsatz von Zwangsgewalt folgen konnte, scheint jedoch in der Anwendung praxisgerechter als die Neuregelung: Die Ausübung von Zwangsgewalt erfolgt nämlich zurzeit erst nach entsprechender Ankündigung in Form der Wegweisung, wodurch in einigen Fällen wohl eine Eskalation der Situation vermieden werden kann.

2. Die vorgesehene Übermittlung von Informationen an Kinder- und Jugendhilfeträger, noch viel mehr jedoch an die Leiter von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, stößt auf datenschutzrechtliche Bedenken. Je mehr Personen über Betretungsverbote informiert werden, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese auch einem breiteren Kreis von Personen bekannt werden. Damit einher geht nicht nur eine mögliche Verletzung von Persönlichkeitsrechten des Gefährdeters, sondern möglicherweise auch eine Stigmatisierung des Gefährdeten. Insbesondere in Schulen kann dies zu einer nachhaltigen sozialen Abwertung des gefährdeten Minderjährigen gegenüber seinen Schulkameraden führen.

Gleichwohl ist anzuerkennen, dass die Durchsetzung des Betretungsverbots gerade an Kinderbetreuungseinrichtungen durch eine entsprechende Information der Einrichtung erleichtert wird. Es sollte jedoch im Rahmen des vorgeschlagenen § 56 Abs 1 Z 8 SPG in geeigneter Weise dafür Vorsorge getroffen werden, dass derartige Informationen auf den unbedingt erforderlichen Personenkreis beschränkt bleiben und diese über den richtigen Umgang und die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Betretungsverbot informiert werden. Es ist daher nicht ausreichend, dass lediglich in den Erläuterungen festgehalten wird, dass die Information des Leiters der Einrichtung im Wege eines persönlichen Gesprächs durch die Polizei erfolgen soll, in dem auch die zu ergreifenden Maßnahmen besprochen werden; vielmehr sollte diese auch Eingang in den Gesetzestext finden.

3. Begrüßt wird die Erweiterung der Haftung des Bundes für Schäden, die beim Gebrauch in Anspruch genommener Sachen im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht entstehen (§ 92 Z 2 SPG).

B. Zu Artikel 2:

Auf erhebliche Bedenken seitens des ÖRAK stößt die vorgeschlagene Normierung einer Verwaltungsstrafbestimmung für den Fall der Übertretung einer zivilrechtlichen einstweiligen Verfügung. Artikel 2 des Entwurfes ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

Die vorgeschlagene Norm ist grob systemwidrig. Zivilrechtliche Entscheidungen sind exekutiv mit Mitteln des Zivilrechts durchzusetzen. Dem Gefährdeten steht die Unterlassungsexekution durch im Exekutionsverfahren verhängte Strafen zu Gebote. Eine Vollstreckung von richterlichen Entscheidungen hat richterlicher Genehmigung und Überprüfung zu unterliegen. Der vorgeschlagene Wechsel der Verfahrensart aus dem Gerichtsverfahren in das Verwaltungs(straf)verfahren ist eine Neuerung und verstößt gegen die verfassungsrechtlich vorgesehene Trennung von Justiz und Verwaltung (Art 94 B-VG).

Auch wird bezweifelt, ob die Androhung einer Verwaltungsstrafe von bis zu EUR 500,00 den Gefährder tatsächlich an der Verletzung des Betretungsverbots effizienter zu hindern vermag als exekutionsrechtliche Beugestrafen.

Wien, am 29. Mai 2013

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident